

Vereinssatzung

Sport Club Schiffdorferdamm e. V.





Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
B. Vereinsmitgliedschaft	4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6 Der Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Die Beendigung der Mitgliedschaft	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	5
§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder	5
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins	5
D. Die Organe des Vereins	6
§ 11 Die Organe des Vereins	6
§ 12 Der Vorstand nach § 26 BGB	6
§ 13 Der Gesamtvorstand	6
§ 14 Die Abteilungen	7
§ 15 Die Generalversammlung	7
§ 16 Zuständigkeit der Generalversammlung	8
E. Sonstige Bestimmungen	8
§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	8
§ 18 Kassenprüfer	9
§ 19 Die Haftung	9
§ 20 Datenschutz im Verein	9
F. Schlussbestimmungen	9
§ 21 Auflösung/Fusion	9
§ 22 Gültigkeit dieser Satzung	10



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 24. Mai 1971 zu Bremerhaven gegründete Verein führt den Namen Sport Club Schiffdorferdamm (kurz: SCS) und hat seinen Sitz in Bremerhaven.
2. Seine Vereinsfarben sind schwarz/gelb.
3. Er ist beim Amtsgericht Bremen in das Vereinsregister Nr. VR 675BHV eingetragen und führt in seinem Namen den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist gleichlautend mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensportes;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und -setzung der dem Verein gehörenden Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder (in ihrer Eigenschaft als Mitglied) erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Politische; rassische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. sowie seiner Fachverbände, deren Satzung er anerkennt,.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand - nach Anhörung der betroffenen Abteilung - über den Eintritt in Fachverbände bzw. den Austritt aus Fachverbänden beschließen.



B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder (unter 18 Jahren)
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereines im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Passive Mitglieder zahlen Beiträge. Sie haben ein Teilnahmerecht an der Generalversammlung.

§ 6 Der Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmege such für die Beitragsverpflichtungen ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe anzugeben.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung durch den Vorstand und kann frühestens nach 6 Monaten gekündigt werden.
7. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Sports besonders herausragende Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag mit 2/3 Mehrheit der Stimmen von der Generalversammlung ausgesprochen. Sie wird auf Lebenszeit verliehen und kann nur in ganz besonderen Fällen (z. B. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Schädigung des Ansehens des Vereins) durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit aberkannt werden.

§ 7 Die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) erklärt werden. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter, unterschrieben werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grunde - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Beitragspflicht erlischt jedoch erst mit dem Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.
4. Nicht zurückgegebene vereinseigene Gegenstände (z. B. Kleidungsstücke) sind mit ihrem gemeinen Wert zu bezahlen.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wurde,
 - b) wegen groben Verstoßes gegen diese Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - c) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
6. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Generalversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Generalversammlung abschließend. Während des Ausschließungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Bei Ausschlussbeschlüssen aufgrund von Beitragsrückständen hat das Mitglied keine Einspruchsmöglichkeit. In diesen Fällen bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Der Einzug der Beiträge erfolgt in Anlehnung an die Kündigungsfristen mindestens vierteljährlich. Halbjährliche oder jährliche Beitragszahlungen sind möglich.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch einen Beschluss festlegt.
4. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
5. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
6. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder

Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.



2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Punkt 5 dieser Satzung zum Vereinsabschluss führt, kann auch nachfolgende Vereinsstrafe nach sich ziehen:
 - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Gesamtvorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 7 Punkt 6 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand nach § 26 BGB (auch Vorstand oder BGB-Vorstand genannt)
- c) der Gesamtvorstand

§ 12 Der Vorstand nach § 26 BGB

1. Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Kassenwart
2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten. Es gilt das 4-Augen-Prinzip.
4. Die Bestellung der Mitglieder des BGB-Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
Alle zwei Jahre werden die Mitglieder neu gewählt und zwar:
Jahr mit ungerader Zahl: 1. Vorsitzender + Geschäftsführer
Jahr mit gerader Zahl: 2. Vorsitzender + Kassenwart

§ 13 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) Vorstand nach § 26 BGB
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Pressewart
 - d) dem Technischen Leiter
 - e) je nach Aufgabenstellung vom Vorstand berufenen Mitgliedern
2. Die Bestellung des Pressewartes und des Technischen Leiters erfolgt durch Wahl auf der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
3. Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse zur Beschlussfindung bilden.
5. Der Gesamtvorstand kann nach Anhörung der betroffenen Abteilungen durch Beschluss Ordnungen erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

6. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise durch ein anderes Mitglied des BGB-Vorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
8. Der Gesamtvorstand tagt alle zwei Monate.
9. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 14 Die Abteilungen

1. Der Gesamtvorstand kann bei einer Mindestanzahl von fünf Interessenten die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Generalversammlung bestätigt die Abteilungsleiter. Wird der Abteilungsleiter abgelehnt, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
3. Die Generalversammlung kann einen Abteilungsleiter abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen leiten ihren Übungsbetrieb selbständig, sind dem Vorstand des Vereins aber verantwortlich.
5. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Sie haben Protokolle über Wahlen und Beschlüsse zu führen und diese dem Gesamtvorstand zuzuleiten.
6. Die Abteilungen bestreiten aus den ihnen zugewiesenen Etats die laufenden Kosten im Geschäftsjahr im Sinne des § 2 dieser Satzung. Alle Einnahmen/Ausgaben laufen grundsätzlich über ein Vereinskonto. Die Abteilungsleiter bestätigen dies mit einer Vollständigkeitserklärung für jedes Geschäftsjahr. Einnahmen aus Abteilungsveranstaltungen, Sponsorengelder, Spenden oder sonstigen Eigeninitiativen verbleiben bei den Abteilungen und sind nicht etatrelevant.
7. Die Einstellung von Übungsleitern oder sonstigem Personal wird bei Bedarf von den Abteilungsleitern beantragt. Die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Tätigkeit der Abteilungen zu nehmen, deren Veranstaltungen beizuwohnen und in schriftliche Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.
9. Kostenintensive Abteilungen können aufgrund eines Abteilungsbeschlusses mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder Zusatzbeiträge zu abteilungsgebundenen Mehrausgaben erheben. Eine Abstimmung mit dem Gesamtvorstand ist erforderlich.

§ 15 Die Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
3. Termin und Tagesordnung der Generalversammlung müssen drei Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt im bzw. am Vereinslokal durch Aushang der Einladung oder durch Veröffentlichung im vereinsinternen Presseorgan. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.



6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag sind geheime Abstimmung durchzuführen. Als beschlossen gilt ein Antrag bei einfacher Mehrheit der Versammlung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Generalversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
10. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den BGB-Vorstand einberufen werden. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand wünscht. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die vorgenannten Punkte 1 bis 9 entsprechend.

§ 16 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
Für die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Generalversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
5. Bestätigung der Abteilungsleiter
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über die Beiträge und deren Fälligkeiten
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
9. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

E. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Pauschale Aufwandsentschädigungen können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage maximal bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand.
2. Der BGB-Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Der BGB-Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben die Mitglieder des BGB-Vorstandes.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.



5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer sind zu jeder Zeit berechtigt, die Kasse zu prüfen. Sie prüfen alljährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen, und erstatten der Generalversammlung darüber einen Bericht. Wesentliche Beanstandungen haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Gesamtvorstand mitzuteilen.

§ 19 Die Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
2. Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die Ehrenamtspauschale nicht übersteigt, haften sie für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 20 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung/Fusion

1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes als die Liquidatoren des Vereins bestellt.



3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Magistrat der Stadt Bremerhaven zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Sportes zu verwenden hat.
Bei den Fusionsverhandlungen ist darauf hinzuwirken, dass für Abteilungen zweckgebundene Mittel auch im fusionierten Verein entsprechend zur Verfügung stehen.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 17. März 2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bremerhaven, den 20. Juni 2016

Sport Club Schiffdorferdamm e.V.

1. Vorsitzende

Geschäftsführerin